

Gestattungsvertrag

zwischen

der Gemeinde/Kommune xxx vertreten durch xxx,

im nachfolgenden „Grundstückseigentümerin“ bzw. „Gestattungsgeberin“ genannt

und

Unternehmen xxx I GmbH

im nachfolgenden „Gestattungsnehmer“ genannt.

- gemeinsam nachfolgend „die Parteien“ genannt –

Präambel

Der Gestattungsnehmer installiert in Kooperation mit der Grundstückeigentümerin auf der nachbenannten Fläche der Grundstückeigentümerin eine Ladestation für Elektrofahrzeuge und weitere technische Infrastruktur. Der vorgesehene Standort ist in Anlage 1 ist rot dargestellt. Innerhalb der rot markierten Fläche darf eine Ladestation für zwei Parkplätze errichtet werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Grundstückseigentümerin des Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Gemeinde/Flur/Flurstück.
- (2) Die Grundstückseigentümerin gestattet dem Gestattungsnehmer an dem gekennzeichneten (Anlage 1) Standort die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von einer Ladesäule (im Folgenden „die Ladeinfrastruktur“) zur ausschließlichen Nutzung. Der Gestattungsnehmer ist in der Wahl der zu errichtenden Ladesäule und des Transformators ansonsten frei. Die Ladeinfrastruktur besteht insbesondere aus folgenden technischen Bestandteilen:

- Unterkonstruktion / Fundament (im Folgenden auch „Fundament“)
- Anschluss-, Versorgungs- und Kommunikationsleitungen (im Folgenden auch: „Kabel“) sowie
- Die Ladesäule selbst (im Folgenden auch: „Ladestation“) und
- Verteilungen, Schaltschränke

alles zusammen - nachstehend „Ladeinfrastruktur“ genannt.

- (3) Dem Gestattungsnehmer werden in unmittelbarer Nähe zu den Ladepunkten zwei Parkplätze (s. Anlage 1) so zur Verfügung gestellt, dass der Nutzer der Ladesäulen diese ohne Beeinträchtigung nutzen kann.
- (4) Die Grundstückseigentümerin gestattet dem Gestattungsnehmer ebenfalls die Herstellung des erforderlichen Netzanschlusses. Der Gestattungsnehmer trägt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses.
- (5) Die Eigentümerin versichert, dass keine weiteren Pacht- oder Nutzungsverhältnisse in Bezug auf den Vertragsgegenstand gem. Ziffer 2 mit Dritten bestehen, die der Ausübung der Rechte der Nutzungsberechtigten aus diesem Vertrag entgegenstehen könnten.

§ 2 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Der Gestattungsvertrag beginnt mit Abschluss dieser Vereinbarung und wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Gestattungsvertrags vor Ablauf dieser Laufzeit ist ab dem 5. Jahr mit einer Frist von einem Jahr zulässig.
- (3) Die Gestattungsgeberin räumt dem Gestattungsnehmer ein Recht auf Verlängerung der unter Absatz 1 genannten Vertragslaufzeit von weiteren 5 Jahren ein. Dieses Optionsrecht muss der Gestattungsnehmer spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Absatz 1 schriftlich gegenüber der Gestattungsgeberin geltend machen.
- (4) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund in

diesem Sinn ist insbesondere die vertragswidrige Nutzung des Gestattungsgegenstandes oder die Nichteinhaltung von wesentlichen Sicherheitsbestimmungen.

- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Ladeinfrastruktur

- (1) Die Parkplätze sind durchgängig (24 Stunden/Tag) öffentlich einem unbestimmten Personenkreis zugänglich.
- (2) Der Gestattungsnehmer errichtet die Ladeinfrastruktur, führt ein diskriminierungsfreies Abrechnungssystem ein und bringt ggf. Beschilderungen sowie einen Anfahrerschutz an.
- (3) Der Gestattungsnehmer hat das Recht, in Absprache mit der Gestattungsgeberin, die Ladestationen mit einem eigenen Design zu versehen und dieses während der Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten.
- (4) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, die Ladestationen unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und die Anforderungen nach § 49 EnWG zu erfüllen. Hierunter fallen insbesondere Instandsetzung, Störungsbeseitigung, sowie die regelmäßige Wartung.
- (5) Bei der Installation sind die anerkannten Regeln der Technik, sowie die geltenden DIN- und VDE- Richtlinien zu berücksichtigen und einzuhalten.
- (6) Der Gestattungsnehmer hat das Recht zur selbstständigen Festlegung des Nutzungsentgelts an der Ladeinfrastruktur.
- (7) Sämtliche Kosten der Errichtung und des Betriebs der Ladestationen werden von dem Gestattungsnehmer getragen.
- (8) Die Grundstückseigentümerin gewährt dem Gestattungsnehmer bzw. deren Beauftragten/Bevollmächtigten jederzeit Zutritt zur Ladeinfrastruktur.
- (9) Eventuell notwendige behördliche Genehmigungen sind direkt von dem Gestattungsnehmer einzuholen, aufrechtzuerhalten, zu erfüllen und bei Bedarf in Kopie der Grundstückseigentümerin vorzulegen. Notwendige

Mitwirkungshandlungen der Grundstückseigentümerin werden unverzüglich beigebracht.

- (10) Nach Umsetzung der baulichen Maßnahmen vereinbaren die Grundstückseigentümerin und der Gestattungsnehmer einen Abnahmetermin vor Ort, um sicherzustellen, dass keine Schäden an der Fläche entstanden sind.
- (11) Die Beseitigung oder Abänderung der genehmigten Maßnahme bedarf der vorherigen Zustimmung der Grundstückseigentümerin. Ausgenommen hiervon sind behördliche Anordnungen, denen der Gestattungsnehmer Folge zu leisten hat.

§ 4 Eigentum an der Ladeinfrastruktur

- (1) Der Gestattungsnehmer ist und bleibt über die Vertragsdauer Eigentümer und Betreiber der Ladeinfrastruktur. Diese wird nur zu einem vorübergehenden Zweck während der Dauer der Durchführung dieses Vertrages mit dem Grundstück verbunden und stellt somit einen Scheinbestandteil nach § 95 BGB dar.
- (2) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, die Ladeinfrastruktur auszubauen und zu entfernen. Von der Rückbauverpflichtung ausgenommen sind Fundamente, der Netzanschluss und Leitungen, die unsichtbar verlegt wurden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümerin haftet nicht dafür, dass der Gestattungsgegenstand für die Zwecke des Gestattungsnehmers geeignet ist. Für die Zerstörung und Beschädigung des Vertragsgegenstandes übernimmt die Grundstückseigentümerin keine Haftung.
- (2) Der Gestattungsnehmer hat für alle, der Grundstückseigentümerin oder dritten Personen entstehenden Schäden einzustehen, die durch die Errichtung oder den Betrieb der Ladestationen schuldhaft verursacht werden. Er stellt die Grundstückseigentümerin insoweit von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Gestattung frei.

- (3) Bei einer eventuellen Zerstörung bzw. Entfernung der Ladeinfrastruktur, Sperrung oder Änderung hat der Gestattungsnehmer keinen Ersatzanspruch gegen die Grundstückseigentümerin.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Ladeinfrastruktur ist seitens des Gestattungsnehmers so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (2) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Gestattung und Vorliegen aller Genehmigungen die Ladeinfrastruktur zu errichten.
- (3) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich weiterhin, allen Endkunden gegen ein angemessenes Entgelt die Nutzung des öffentlichen Ladepunktes zu ermöglichen. Dies schließt sowohl spontane, als auch vertragsbasierte Ladevorgänge mit ein. Die Gestattungsgeberin wird entsprechenden Zutritt/Zufahrt auf dem Grundstück gewähren.
- (4) Die Gestattungsgeberin verpflichtet sich, im Rahmen der entsprechenden Regelungen nach StVO und EmoG eine Privilegierung für E-Fahrzeuge vorzusehen. Dazu gehört insbes. eine Bevorrechtigung für eine Anzahl von (derzeit mind.) zwei nutzbaren Parkplätzen in unmittelbarer Reichweite (s.o.) der Ladesäulen für Fahrzeuge, die die Anforderungen des EmoG erfüllen. Die zeitliche Eingrenzung der Parkdauer ist entsprechend der Ladeinfrastruktur (Schnellladefunktion) in Abstimmung mit dem Gestattungsnehmer anzupassen.
- (5) Der Gestattungsnehmer ist für die Ausbringung und Unterhaltung der Beschilderung selbst verantwortlich.

§ 7 Sonstige Regelung

- (1) Eine Weitergabe der Gestattung oder sonstige Überlassung an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Dem Gestattungsnehmer ist es gestattet, für den Betrieb der Ladestation in Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin Subunternehmen nach seiner Wahl einzusetzen.

- (3) Die Grundstückseigentümerin hat für den ordnungsgemäßen Zustand der Parkflächen zu sorgen. Sie übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Flächen während der Vertragslaufzeit und stellt den Gestattungsnehmer insoweit von jeder Inanspruchnahme Dritter wegen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung frei. Jegliche Art der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Räum- und Streupflicht, liegt somit ausschließlich bei der Grundstückseigentümerin.
- (4) Der Gestattungsnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand der von ihm betriebenen Ladeinfrastruktur zu sorgen.
- (5) Das Vorgehen gegen falsch parkende Fahrzeuge (beispielsweise auf Ladeparkplätzen abgestellten Fahrzeugen ohne elektrischen Antrieb (Verbrennerfahrzeuge) oder Elektrofahrzeugen, die nicht zum Zwecke des Aufladens abgestellt sind), obliegt der zuständigen Behörde.
- (6) Dem Gestattungsnehmer ist es untersagt, Flächen der Ladeinfrastruktur für Eigen- oder Fremdwerbung zu nutzen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Ergänzungen, jede Form der Aufhebung sowie Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die Anlagen 1 – 2 sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.